



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 19

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung eines Langzeitarchivspeichers der Stadt Bremervörde, der Samtgemeinde Selsingen, der Gemeinde Gnarrenburg und der Gemeinde Scheeßel vom 4. Oktober 2023

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. September 2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Sottrum vom 29. September 2023

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2023

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 10. Oktober 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2023 vom 6. September 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023 vom 12. September 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2023 vom 19. September 2023

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Helvesiek und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. August 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 26. September 2023

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Korrektur der Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung eines Langzeitarchivspeichers

Zwischen der Stadt Bremervörde, vertreten durch den Bürgermeister,
der Samtgemeinde Selsingen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
der Gemeinde Gnarrenburg, vertreten durch den Bürgermeister und
der Gemeinde Scheeßel, vertreten durch die Bürgermeisterin
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bremervörde beschafft die erforderlichen Langzeitarchivspeicher zur gemeinsamen Nutzung. Das Hauptsystem wird im Serverraum der Stadt Bremervörde installiert. Das Zweitsystem wird im Serverraum der Samtgemeinde Selsingen installiert. Der Zugriff erfolgt über das von der EWE betriebene MPLS-Netz im Landkreis Rotenburg/Wümme.

§ 2

Sicherheit und Betrieb

1. Die Stadt Bremervörde richtet allen teilnehmenden Kommunen einen eigenen Speicherbereich auf dem Langzeitarchivspeicher ein und vergibt die entsprechenden Zugangsdaten. Ein Zugriff auf den Speicherbereich einer anderen Kommune ist somit ausgeschlossen. Eine Übersicht über die vergebenen Freigaben ist als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt. Jeder Speicherbereich wird automatisch auf das Zweitsystem bei der Samtgemeinde Selsingen gespiegelt. Eine weitergehende Datensicherung findet aufgrund von Herstellerempfehlungen durch die Fa. Fast nicht statt. Eine Haftung der Stadt Bremervörde oder der Samtgemeinde Selsingen bei Datenverlust oder Systemausfall scheidet aus.
2. Der Speicherbereich ist als WORM with Retention eingerichtet und ermöglicht somit einmaliges Schreiben einer Datei, die dann für eine durch das DMS mitgegebene Aufbewahrungszeit technisch vor Veränderung geschützt wird.
3. Allen angeschlossenen Kommunen steht das gesamte Speichersystem zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen festen Prozentanteil der Kapazität besteht nicht.
4. Der Systembetrieb läuft 24 Stunden. Um Systemausfallzeiten zu verhindern, hat die Stadt Bremervörde einen Vertrag für Garantieleistungen „Vor-Ort-Service“ für beide Geräte abgeschlossen. Die Reaktionszeit beträgt bei einem Ausfall 4 Stunden.
5. Bei einem Festplatten-Tausch z.B. aus Garantiegründen oder bei Außerbetriebnahme des Systems verbleiben die entsprechenden Festplatten bei der Stadt Bremervörde im Serverraum bis sie datenschutzkonform (gem. BSI) durch eine beauftragte und zertifizierte Fachfirma entsorgt werden.
6. Die Entstörung der Systeme wird durch die IT-Abteilung der Stadt Bremervörde in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung der SG Selsingen abgewickelt.
7. Das IT-Personal der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen ist dem Datenschutz verpflichtet.
8. Die entsprechenden Serverräume sind mittels Brand- und Einbruchmeldeanlage gesichert und klimatisiert.
9. Die Netzwerke der Stadt Bremervörde und der SG Selsingen sind mit Firewalls gegen Zugriffe Dritter abgesichert.
10. Sollten trotz der getroffenen Vorkehrungen Probleme auftreten, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese einvernehmlich und schnell zu lösen.

§ 3

Kosten

1. Die Stadt Bremervörde tritt in Vorleistung. Sie trägt die Kosten der Neuanschaffungen für beide Systeme sowie für den Servicevertrag.
2. Die Kosten für die Beschaffung beider Systeme werden direkt nach Inbetriebnahme gleichmäßig auf alle angeschlossenen Kommunen umgelegt. Die jährlichen Kosten für den Servicevertrag werden direkt nach Rechnungsstellung durch den Servicepartner auf alle angeschlossenen Kommunen umgelegt. Als Grundlage für die Berechnung dienen die jeweiligen Rechnungen.
3. Darüberhinausgehende Kosten, die für z.B. für Erweiterungen oder gesonderten Service erforderlich werden, werden wie unter 2. beschrieben berechnet. Die Stadt Bremervörde teilt den Vertragspartnern entsprechende Umstände frühestmöglich mit.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.078.800	737.000	926.000	14.889.800
ordentliche Aufwendungen	15.693.100	342.700	987.400	15.048.400
außerordentliche Erträge	20.500	0	0	20.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.202.200	737.000	926.000	14.013.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.267.100	342.700	987.400	13.622.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.989.800	44.000	35.000	3.998.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.667.700	105.200	0	7.772.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600.000	0	0	3.600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.700	0	0	520.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.792.000	781.000	961.000	21.612.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	22.455.500	447.900	987.400	21.916.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.600.000 Euro nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2023 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, 28. September 2023

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus.

Lauenbrück, 15. Oktober 2023

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) des §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarm),
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Öl Schäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällen oder Entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen und Gehölzen,

- i) Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
 - j) Bergungs-, Sicherungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
 - k) Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränke),
 - l) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
 - m) Unterstützung und Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst und Bestattungsunternehmen
 - n) nach Zustimmung der jeweilig verantwortlichen Ortsbrandmeister, die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen, gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG, sofern keine ausreichenden Kapazitäten zur Absicherung von der Polizei zur Verfügung stehen.
- (2) Die Samtgemeinde Sottrum kann bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
- 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 - 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Sottrum Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostensatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
- 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 - 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
- In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
- 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 - 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 - 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 - 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften Gebühren- bzw. Auslagenpflichtige auf die Leistung verzichten oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Samtgemeinde Sottrum haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Die Feuerwehren der Samtgemeinde Sottrum können nach Zustimmung der jeweilig verantwortlichen Ortsbrandmeister/innen, die freiwillige Aufgabe der Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen, gem. § 2 Abs. 6 NBrandSchG freiwillig übernehmen, sofern keine ausreichenden Kapazitäten zur Absicherung von der Polizei zur Verfügung stehen. Für örtliche Vereine, öffentliche Einrichtungen und Kirchen ist diese Aufgabe gebührenfrei.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989 außer Kraft.

Sottrum, den 29. September 2023
Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Sottrum

<u>Ziffer</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Grundbetrag pro Person	30,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)	
2.01	Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 €
2.02	Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00 €
2.03	Tanklöschfahrzeug (TLF)	245,00 €
2.04	Löschgruppenfahrzeug (LF)	260,00 €
2.05	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	220,00 €
2.06	Rüstwagen (RW)	30,00 €
2.07	Gerätewagen (GW)	35,00 €
2.08	Wechselladerfahrzeug (WLF)	40,00 €
2.09	Auslagen für Rüstwagen gem.	Gebührenbescheid Landkreis
2.10	Auslagen für weitere Einsatzmittel nach georeferenzierten Alarm- und Ausrückeordnung	Gebührenbescheid
3.	Fehlalarm	Abrechnung nach tatsächlicher Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge Ziffer 2
4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe, Schaummittel usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2.	Ausrüstungsgegenstände	Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (z. B. Ausrüstung, Einsatzbekleidung, Werkzeuge usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.760.000	70.000	337.000	1.493.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.520.000	45.200	195.000	3.370.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.107.200	152.700	420.100	3.839.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Ahausen, 6. September 2023
Henke
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Ahausen, 15. Oktober 2023

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 12.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.420.000	92.500	114.600	3.397.900
ordentliche Aufwendungen	3.499.900	34.000	12.700	3.521.200
außerordentliche Erträge	60.000	57.500	0	117.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.307.200	92.500	114.600	3.285.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.593.400	34.000	12.700	3.614.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	407.000	57.500	0	464.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.385.000	8.400	0	3.393.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.100	0	0	29.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.714.200	150.000	114.600	3.749.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.007.500	42.400	12.700	7.037.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Fintel, 12. September 2023

Gemeinde Fintel
Aselmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel öffentlich aus.

Fintel, 15. Oktober 2023

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 18.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.640.700	88.600	0	1.729.300
Ordentliche Aufwendungen	1.624.400	92.600	38.100	1.678.900
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.568.400	88.600	0	1.657.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.444.600	92.300	37.900	1.499.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	217.500	1.500	0	219.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	51.000	15.000	23.000	43.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000	0	0	38.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.785.900	90.100	0	1.876.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.533.600	107.300	60.900	1.580.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Hassendorf, 19. September 2023
Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, 15. Oktober 2023

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Helvesiek und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Helvesiek, 15. Oktober 2023

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 28.08.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.045.300	98.800	400	1.143.700
ordentliche Aufwendungen	979.800	22.000	0	1.001.800
außerordentliche Erträge	53.800	0	0	53.800
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.001.100	98.800	400	1.099.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.194.900	22.000	0	1.216.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	618.400	55.900	0	674.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	772.500	80.000	0	852.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000	0	0	400.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.619.500	154.700	400	1.773.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.367.400	102.000	0	2.469.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Helvesiek, 28. August 2023

Gemeinde Helvesiek
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus.

Helvesiek, 15. Oktober 2023

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 25.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.936.300	45.500	12.900	1.968.900
Ordentliche Aufwendungen	1.936.100	41.600	33.700	1.944.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	1.900.700	45.500	12.900	1.933.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	1.768.700	41.000	33.700	1.776.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	214.000	0	0	214.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.202.000	198.700	322.000	1.078.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	0	0	500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.300	0	0	34.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.614.700	45.500	12.900	2.647.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.005.000	239.700	355.700	2.889.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Höhe der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Horstedt, den 26. September 2023
Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Horstedt, 15. Oktober 2023

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 15. Oktober 2023

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

D. Berichtigungen

Korrektur der Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Horstedt und Entlastungserteilung

Im ersten Satz der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung im elektronischen Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30. September 2023 ist das Wort „Hellwege“ durch das Wort „Horstedt“ zu ersetzen.

Horstedt, 15. Oktober 2023

Gemeinde Horstedt
Schröck
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*